

(a) Die Contracte auf baare Bezahlung nach eingelangter allerhöchster Ratification abzuschliessen seyen, statt Geldes aber alle öffentlichen Papiere, als gute Wechsel, Banco-Zettel und Verbriefungen auf inländische Cassen angenommen werden.

(b) Keinerley Gattung von Einstand oder so genannten Zugrecht Platz habe.

(c) Zum Kauffen männiglich zugelassen werde, und hievon nur die Juden ausgeschlossen seyen.

(d) Mit denenjenigen, welche die Gebäude erkaufen, auf Verlangen auch über sämtliche oder mehrere Grundstücke unter einer Summe der Handel abgeschlossen werden solle.

(e) Die Administrations-Beamte zu Sulgau, Mooßheim und Unlingen jedem Kauflustigen, Gebäude und Güter zu zeigen angewiesen seyen.

(f) Jedem frey stehe, durch frankirte Correspondenz von dem untersetzt Landesfürstlichen Commissario nähere Aufklärungen über den Preis sothaner Feilschaften und sonsten nöthig findende Gegenstände einzuholen.

Stockach den 6ten Hornung 1783.

K. K. Landgrafschaft Nellenburgisches Oberamt.
Landrichter von Kraft.

Mitgeteilt von Max Ruh, Schaffhausen

Verkauf des Bades zu Überlingen

Die Stadt Ueberlingen will mit vorliegender höherer Erlaubniß, die dortige Badanstalt als freies Eigenthum, an den Meistbietenden verhaufen. Die Kaufobjekte sind:

1) Das Badgebäude nebst Stallungen und Remisen.

2) Der daran stoßende $1\frac{1}{2}$ Jauchart haltende Baum- und Gemüsegarten.

3) Die Tafelnwirtschaftsgerechtigkeit auch außer der gewöhnlichen Badezeit.

Ein jeweiliger Badbesizer ist verpflichtet, die Badanstalt zu unterhalten, und dieselbe nicht zu dem Behufe eines andern Gewerbumtriebes eingehen zu lassen; dann, den Ortseinwohnern, welche sich des Bades in ihren eigenen Häusern bedienen wollen, das Wasser nach einer billigen Taxe abzugeben. Sonst haften keine Bedingnisse, auch außer den Steuern keine andere Lasten und Beschwerden darauf. Ein auswärtiger Käufer erhält für sich und seine Kinder das Ortsbürgerrecht frey von der gewöhnlichen Annahmsgebühr zur Stadtkasse: er hat sich aber über den Besitz eines reinen Vermögens von wenigstens 12,000 fl. Rh. Währung urkundlich auszuweisen, indem ein vortheilhafter Umtrieb dieser Anstalt eine gute Bau- und Mobilar-Einrichtung voraussetzt. Um den Ankauf nicht zu erschweren sind die obbenannten Kaufobjekte nur zu dem geringen Preise von 3500 fl. Rh. Währung angeschlagen.

Die vorzüglichen Heilkräfte der hiesigen Mineralquelle, sowohl durch Trinken als Baden, sind schon über drey Jahrhunderte bekannt, und durch unzählig viele glückliche Kuren, durch wiederholte Untersuchungen, und lange praktische Beobachtungen nicht nur hiesiger, sondern auch auswärtiger ganz unbefangener, rühmlichst bekannter Aerzte, über allen Zweifel erhoben. Dieses und dazu das milde Klima, die reine und doch nicht scharfe Luft, die reizende Lage am Ufer des Bodensees, die von allen Seiten höchst angenehm, nahen und fernern, lieblich wechselnden Umgehenden, welche zu Land oder zu Wasser ohne Beschwerden besucht werden können; die Ortsverhältnisse selbst, welche mit allen Annehmlichkeiten des Landlebens zugleich jene einer kleinen Stadt verbinden, und wo sich den Hülfbedürftigen eine Auswahl unter einem zahlreichen Heilpersonal im Orte selbst, und in der Nachbarschaft darbietet; alles dieses, und noch der Umstand, daß es bisher die einzige als sehr wirksame bekannte Mineralquelle am Bodensee, und in einem weiten Umkreise ist, geben einem Käufer beinahe volle Gewißheit, daß sich sein auf diese Anstalt verwendetes Kapital reichlich rentiren muß. Hr. Medizinalrath und Amtsphysikus Dr. Sauter zu Konstanz, Mitglied mehrerer gelehrten medizinischen Gesellschaften, hat im Jahre 1805 eine nähere Beurtheilung des hiesigen Gesundbrunnens in Druk befördert; wer dieselbe unentgeltlich zu haben wünscht, wolle sich in frankirtem Schreiben an den hiesigen Stadtrath wenden.

Die Versteigerung geht am 1. August d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhause vor. Es werden hiemit sämtliche Kauflustigen ersucht, auf diese Zeit, in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Ueberlingen, den 16. May 1821.

Magistrat allda.
K u g e l, Bürgermeister.

Post- und Ordinaire Schaffhauser Zeitung Nr. 41. Mittwoch, 23. Mai 1821.

Mitgeteilt von Max Ruh